

**Verwaltungsgericht Weimar Urteil vom 28.6.2000 6 K 286/99. We  
Rechtskräftig Veröffentlicht in ThürVBl. 2001, 45 = EzD 2.1.3 Nr. 6**

**Leitsätze**

- 1. Die Eintragung in das Denkmalsbuch nach dem DSchG TH ist entgegen der Ansicht der 1. Kammer des VG Weimar in ihrem Urteil vom 8.12.1994 (ThürVBl. 1995, 71) kein Verwaltungsakt.**
- 2. Dem Begriff des öffentlichen Interesses an der Erhaltung kommt eine eigenständige Bedeutung zu, nach ihm ist die letztlich entscheidende Denkmalswürdigkeit der Sache zu beurteilen. Dem Tatbestandsmerkmal kommt dabei gegenüber den weitgefassten Voraussetzungen der Denkmalfähigkeit eine Korrektivfunktion zu.**
- 3. Einzelfall eines Gebäudes, das weder aus künstlerischen, geschichtlichen noch städtebaulichen Gründen ein Denkmal ist.**

**Zum Sachverhalt**

*Im Januar 1998 beantragte die Klägerin den Abriss eines Wohnhauses in Mühlhausen. Das Wohnhaus wurde in den zwanziger Jahren errichtet, ein früherer Anbau stammte aus den dreißiger Jahren. Mit Bescheid vom 16.7.1998 lehnte die Beklagte die Erteilung der Baugenehmigung für den Abriss des ehemaligen Wohnhauses ab, da es sich um ein Einzeldenkmal handele.*

**Aus den Gründen**

..... Die Klägerin hat einen Anspruch auf die von ihr begehrte Abrissgenehmigung, da dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen (§ 70 Abs. 1 Satz 1 LBO). Dementsprechend war die Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung der beantragten Baugenehmigung (Abrissgenehmigung) auszusprechen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

..... 1. Die Denkmaleigenschaft des Wohnhauses auf dem Gelände der Klägerin ergibt sich zunächst nicht aus formellen Gesichtspunkten. Zwar ist das Gebäude unstreitig seit April 1998 im Denkmalsbuch verzeichnet, ohne dass die Klägerin gegen diese Eintragung einen Rechtsbehelf eingelegt hat. Daraus kann aber nicht der Schluss gezogen werden, damit stehe die Denkmaleigenschaft zwischen den Beteiligten bestandskräftig fest. Die Eintragung im Denkmalsbuch ist - entgegen der Ansicht der 1. Kammer des VG Weimar in ihrem Urteil vom 8.12.1994 (ThürVBl. 1995, 71) - kein Verwaltungsakt (wie hier: Eschenbach/Niebaum, ThürVBl. 1995, 268 ff.; Hönes, ThürVBl. 1998, 5 [7]; Haedrich, ThürVBl. 1999, 73 [76 Fn. 51]; Molitor, in: 5 Jahre Thüringer Denkmalschutzgesetz [1997], S. 39 [44]; Seifert/Viebrock/Dusek/Zießler, ThürDSchG mit Erläuterungen [1992], § 4 Anm. 2). Die dort vorgebrachten Argumente sind nach Überzeugung der erkennenden Kammer nicht stichhaltig.

Zunächst spricht der Wortlaut des Gesetzes eindeutig dagegen, der Eintragung im Denkmalsbuch als (verbindliche) Regelung eines Einzelfalls mit Rechtswirkung nach außen (s. die Definition eines Verwaltungsakts in § 35 Satz 1 VwVfG) beizumessen, § 4 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 DSchG spricht ausdrücklich von einer (bloßen) *nachrichtlichen* Übernahme. Dahin ging auch, dies wird von dem Urteil der 1. Kammer selbst eingeräumt (aaO S. 72), der Wille des Gesetzgebers. Dieser wollte in Thüringen das sog. *ipso-jure-Modell* einführen, wonach sich die Denkmaleigenschaft einer Sache direkt aus dem Gesetz ergibt, es bedarf keiner (konstitutiven) Unterschutzstellung durch einen Verwaltungsakt (s. nur Eschenbach/Niebaum aaO S. 269). Auch kann in der Eintragung kein sog. beurkundender Verwaltungsakt gesehen werden. Zwar hat das BVerwG in einer früheren Entscheidung einmal ohne nähere Begründung eine - ebenfalls nicht konstitutive - Eintragung (in das Wasserbuch) als Verwaltungsakt eingeordnet (BVerwG, Ur. v. 22.1.1971, BVerwGE 37, 103 [104]). Dies dürfte aber mittlerweile überholt sein. In seiner späteren Entscheidung (zum Verkehrszentralregister) hat das BVerwG (Ur. v. 20.5.1987, BVerwGE 77, 268 [271]) ausdrücklich die Eintragung in das Register mangels unmittelbarer Rechtswirkung nach außen nicht als Verwaltungsakt qualifiziert (bestätigt durch den Beschluss des BVerwG vom 23.12.1993, 11 B 105.93, zitiert nach JURIS). Auch von der übrigen Rechtsprechung wird eine Eintragung in ein Register mit nur deklaratorischer Wirkung nicht als Verwaltungsakt eingeordnet (vgl. etwa BW VGH, Ur. v. 1.6.1990, NJW 1991, 2786 zu einem Baulastenverzeichnis, dem nach dem Landesrecht nur deklaratorische Wirkung zukommt; Hess VGH, Ur. v. 23.1.1992, NVwZ-RR 1993, 462 zu einer *nachrichtlichen* Eintragung in eine Denkmalliste). Nur bei einer Eintragung mit konstitutiver Wirkung wird ein (beurkundender) Verwaltungsakt angenommen (vgl. das Ur. des OVG HB v. 21.10.1997, 1 BA 23/97 [zitiert nach JURIS] zu einem Baulastenverzeichnis, dem nach dem Landesrecht konstitutive Wirkung zukommt).

Soweit in dem Urteil der 1. Kammer des VG Weimar vom 8.12.1994 aus § 30 Abs. 1 DSchG abgeleitet wird, dieser setze zwingend eine konstitutive Wirkung der Eintragung im Denkmalsbuch voraus, wird die Gestaltungsmöglichkeit des Gesetzgebers unterschätzt. Nach der Regelung des § 30 Abs. 1 Satz 1 DSchG steht den Gemeinden beim Kauf von

Grundstücken, auf denen sich Kulturdenkmale befinden, ein Vorkaufsrecht zu, wenn das Kulturdenkmal im Denkmalsbuch eingetragen ist. Dies ist auch ohne weiteres mit dem ipso-jure-Modell vereinbar. Der Eintragung im Denkmalsbuch kommt hier die Bedeutung einer - im Gegensatz zur Denkmaleigenschaft - leicht feststellbaren Tatbestandsvoraussetzung zu. Dies erscheint insbesondere angesichts der gesetzlichen Mitteilungspflicht (§ 30 Abs. 3 Satz 1 DSchG) und des Eintragungsverbots für das Grundbuchamt (§ 30 Abs. 3 Satz 2 DSchG) notwendig. Fehlt es an einer derartigen Eintragung, besteht das Vorkaufsrecht nicht, ohne dass es einer Auseinandersetzung über die Denkmaleigenschaft des verkauften Grundstücks (bzw. genauer i. d. R. des darauf befindlichen Gebäudes) noch bedarf. Allein dass, wenn eine derartige Eintragung vorliegt, bei der Ausübung des Vorkaufsrechts dann zwischen Käufer und Gemeinde eventuell (auch vor Gericht) über die Denkmaleigenschaft gestritten wird, ist eine vom Gesetzgeber hingegenommene Konsequenz des ipso-jure-Modells, aber kein Grund für die Annahme einer konstitutiven Eintragung. Das macht die Norm eventuell schwierig handhabbar, aber nicht sinnlos. Gleichzeitig verleiht allein diese Anknüpfung an die Eintragung dieser noch keine *Regelungswirkung* und damit Verwaltungsaktqualität i. S. d. § 35 Satz 1 VwVfG. Denn mit der Eintragung wird nicht über die Entstehung des Vorkaufsrechts entschieden, dafür ist entscheidend die Frage der Denkmaleigenschaft des Gebäudes. Das Vorkaufsrecht entsteht *reflexartig* (so Eschenbach/Niebaum aaO, S. 270) durch die Eintragung, sofern das Gebäude tatsächlich dem gesetzlichen Denkmalbegriff unterfällt. Damit kann der Eintragung auch keine *partielle* Regelungswirkung (so aber Moench/Otting, NVwZ 2000, 146 [153]) beigelegt werden.

Auch das Eintragungsverfahren ist nach Ansicht der Kammer kein Ansatzpunkt, um zur Verwaltungsaktqualität der Eintragung in das Denkmalsbuch zu gelangen. Zwar ist es richtig, dass die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung vor der Eintragung und die nachfolgende Benachrichtigung über die Eintragung (§ 5 Abs. 1 Satz 3 DSchG) dem Verwaltungsverfahren zum Erlass eines Verwaltungsakts nachgebildet sind, auch dort ist eine vorherige Anhörung (§ 28 Abs. 1 VwVfG) und eine Bekanntgabe an den Betroffenen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG) bestimmt. Dem Gesetzgeber steht es aber frei, ohne dass allein dadurch zwingende Rückschlüsse auf die Rechtsnatur der Maßnahme gezogen werden können, auch für nur nachrichtliche Eintragungen ein solches Verfahren gesetzlich vorzuschreiben. Hier mag die faktische Bedeutung dieser Eintragung für den Eigentümer - zumindest die Denkmalbehörde wird das Gebäude nach der Eintragung fürderhin als Denkmal ansehen (vgl. zur Einordnung der deklaratorischen Denkmalliste als Subsumtionshilfe für die Denkmalschutzbehörde die bereits zitierte Entscheidung des HessVGH aaO S. 464) - eine Rolle gespielt haben.

Gleiches gilt für das vorläufige Eintragungsverfahren (§ 6 DSchG). Diesem mag bei einer rein nachrichtlichen Eintragung wenig praktische Bedeutung, als Art eingeschränkte oder unter Vorbehalt stehende Subsumtionshilfe, zukommen. Die Schaffung einer Norm, deren Sinn sich nur bei einer konstitutiven Eintragung voll entfaltet, bei einem ipso-jure-Modell dagegen wenig sinnvoll (wenn auch nicht völlig leer laufend) erscheint, ist kein Grund, gegen den erklärten Willen des Gesetzgebers der Eintragung einen regelnden Charakter beizumessen.

Etwas anderes ergibt sich schließlich auch nicht aus § 33 - speziell Satz 2 und 3 - DSchG. Zwar ist diese Norm systemfremd zum ipso-jure-Modell, sie misst den Denkmallisten der ehemaligen DDR nachträglich konstitutive Bedeutung bei, indem sie die dort eingetragenen Denkmäler wohl als Kulturdenkmale i. S. des DSchG gesetzlich fingiert. Auch dieser Systembruch - allerdings nur in einer Übergangsvorschrift - ist kein Grund, der heutigen Eintragungsregelung eine über den Willen des Gesetzgebers und den Wortlaut des § 4 Abs. 1 Satz 1 DSchG hinausgehende Bedeutung beizumessen. Auch hier steht es in der gesetzgeberischen Freiheit, für diese Altfälle zu einer anderen gesetzlichen Lösung zu greifen. Durch eben diese Gestaltungsfreiheit sind damit keine zwingenden Implikationen für die heutige Regelung (§§ 4 ff. DSchG) verbunden.

2. Das Gebäude unterfällt aber auch nicht dem Denkmalbegriff des DSchG. Nach dessen § 2 Abs. 1 Satz 1 sind Kulturdenkmale i. S. d. Gesetzes Sachen, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkswirtschaftlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht. Diesen Anforderungen genügt das streitgegenständliche Gebäude nicht.

Das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege hat in seiner Stellungnahme vom 28.5.1998 bzw. in der Benachrichtigung an die Klägerin vom 13.5.1998 das Gebäude aus baukünstlerischen (2.1) und architekturgeschichtlichen Gründen (2.2) als Denkmal eingeordnet. Ferner hat es städtebauliche Erwägungen (2.3) angeführt. Diese liegen aber alle nach Ansicht der Kammer nicht vor.

2.1 Bezüglich ersteren Gesichtspunkts hat das Landesamt im Bescheid vom 13.5.1998 näher ausgeführt, das Haus beziehe

„seinen Denkmalwert v. a. aus der reichen Baudekoration, die dem Art déco zuzuordnen ist und Ideen des neuen Bauens aufgreift; besonders hervorzuheben der Eingangsbereich mit den für die Zeit typischen Gestaltungselementen. Das an der Westseite des Gebäudes befindliche, historisierend dekorierte Relief mit Brunenschale zeigt eine knieende männliche Gestalt neben einem Kamel, wohl Reiseintentionen des Bauherrn aufgreifend.“

Damit sind zwar zweifellos künstlerische Elemente an dem Haus vorhanden, bereits die *Denkmalfähigkeit* (vgl. zu diesem Begriff nur Moench/Otting aaO S. 147) kann damit aber nicht bejaht werden. Nach dem aufgrund der mündlichen Verhandlung vor Ort gewonnenen Eindruck des Gebäudes kann von einer *reichen* Baudekoration nicht gesprochen werden. Diese beschränkt sich auf einige - weder handwerklich noch in ihrer künstlerischen Qualität in irgendeiner Weise besonders herausragende - Gestaltungselemente im Eingangsbereich, gedrehten Holzsäulen - für die das eben Gesagte gleichfalls gilt - insbesondere an dem Erker im Eingangsbereich und das beschriebene Relief, auch dieses ohne irgendwelche erkennbare besondere Qualitäten. Diese vermochte auch der Vertreter der Denkmalbehörde in der mündlichen Verhandlung dem Gericht nicht darzulegen. Für eine Denkmalfähigkeit aus künstlerischen Gründen sind indes andere Anforderungen zu stellen. Künstlerische Bedeutung hat ein Bauwerk, wenn das ästhetische Empfinden in besonderer Weise angesprochen wird, eine individuelle schöpferische Leistung und besondere gestalterische Qualität vorliegt oder eine Anlage mit „Symbolgehalt“, etwas nicht Alltägliches geschaffen wurde (vgl. Moench/Otting aaO S. 149). Das OVG SN hat in einem Urteil vom 12.6.1997 (SächsVBl. 1998, 12 [13]) für den Schutzgrund der künstlerischen Bedeutung ein *gesteigertes Maß an ästhetischer oder gestalterischer Qualität*

gefordert. Künstlerisch bedeutsam sei ein Bauwerk auch dann, wenn ihm exemplarischer Charakter für eine bestimmte Stilrichtung oder für das Werk eines Künstlers beizumessen sei. Im entschiedenen Fall hat das OVG die künstlerische Bedeutung eines Gründerzeithauses verneint. Ein Bauwerk, das zwar auf den heutigen Betrachter ästhetisch ansprechend wirke, aber nicht Ausdruck eines besonderen gestalterischen Schaffens, sondern nur *bloße Umsetzung der zeittypischen Architekturvorstellungen* (Hervorhebung durch die Kammer) ist, könne keine künstlerische Bedeutung haben (aaO S. 14; zustimmend Moench/Otting aaO). Dem entspricht der hiesige Fall.

Jedenfalls kann ein *öffentliches Interesse an der Erhaltung* aus künstlerischen Gründen deshalb nicht bejaht werden.

Dem Begriff des öffentlichen Interesses an der Erhaltung kommt eine eigenständige Bedeutung zu, nach ihm ist die letztlich entscheidende *Denkmalwürdigkeit* der Sache zu beurteilen (vgl. Moench/Otting aaO; (BW VGH Urt. v. 10. 5.1988, NVwZ-RR 1989, 232 [234]). Dem Tatbestandsmerkmal kommt dabei gegenüber den weitgefassten Voraussetzungen der Denkmalfähigkeit eine Korrekturfunktion zu (vgl. Moench/Otting aaO; Hammer, NVwZ 1994, 965 [968]; BW VGH aaO; OVG SN aaO S. 15). Es dient der Aussonderung denkmalpflegerisch unbedeutender Objekte (BW VGH aaO). Darum handelt es sich hier jedenfalls in Bezug auf die künstlerischen Elemente, wozu auf die obigen Darlegungen verwiesen werden kann.

2.2 Als zweiten Gesichtspunkt hat das Landesamt den *geschichtlichen* Wert des Gebäudes angeführt. Hierzu hat es im Bescheid vom 13.5.1998 ausgeführt,

„das Gebäude gehöre ... zu den wenigen bürgerlichen Wohnbauten der 20er Jahre unseres Jahrhunderts, die weitestgehend original erhalten sind.“

in der Stellungnahme vom 28.5.1998 führt das Landesamt aus,

es handele sich um ein die Vorstadt und den Straßenzug prägendes Beispiel gehobener und anspruchsvoller Wohnhausgestaltung. Der Abbruch würde nicht nur den städtebaulich und historisch gewachsenen Straßenzug, eine Hauptzufahrtstraße in die Stadt, erheblich beeinträchtigen, sondern auch den Verzicht eines im Raum Mühlhausen seltenen baulichen Zeugnisses von unikatler Aussagekraft bedeuten. Auch der Verlust der den Einzeldenkmalwert entscheidend mitprägenden inneren Raumgestaltung ist ... keinesfalls zu genehmigen.“

Das Landesamt führt in einer weiteren Stellungnahme vom 28.9.1998 aus,

„der Denkmalwert des Wohnhauses [beziehe sich] nicht allein auf das nahezu ungestörte äußere Erscheinungsbild, sondern auch auf die innere Raumausstattung und -disposition. Beides bezeugt gleichermaßen den besonderen gestalterischen Anspruch an das Wohnen in der Zeit der 1920er Jahre. ... Der Abbruch würde zudem den städtebaulich und historisch gewachsenen Straßenzug beeinträchtigen und unterbrechen.“

Damit ist eine geschichtliche Bedeutung des Hauses für das Gericht nicht einleuchtend dargelegt. Zwar kann die geschichtliche Bedeutung durchaus auch speziell eine *architekturgeschichtliche* sein. Architekturgeschichtliche Bedeutung hat ein Bauwerk indes, wenn es zum Erforschen und Aufzeigen der Entwicklung der Baukunst *besonders* geeignet ist (vgl. nur OVG NW Urt. v. 29.2.1996, NWVBl. 1996, 386). Den oben zitierten Äußerungen des Landesamts kann dazu nichts entnommen werden außer dem Hinweis auf den guten Erhaltungszustand des Gebäudes nicht nur im äußeren Erscheinungsbild, sondern - dies hat die mündliche Verhandlung vor Ort bestätigt - auch in seiner inneren Raumgestaltung. Dies allein rechtfertigt aber keine (architektur)geschichtliche Bedeutung des Hauses, da ansonsten jedes ältere Einzelbauwerk (d. h., ein von einem Architekten individuell geplantes Gebäude), das noch (weitestgehend) im Originalzustand vorhanden ist, geradezu zwangsläufig architekturgeschichtliche Bedeutung hätte.

Allerdings hat die untere Denkmalbehörde der Beklagten ergänzend in einer Stellungnahme vom 19.8.1998 ausgeführt, das Haus

„veranschauliche das private Bauen nach dem 1. Weltkrieg, wo anstelle der pompösen Villen von Unternehmen kleine ein-, höchstens zweigeschossige, teils landhausartige Wohnsitze von Anmut und Zierlichkeit mit Mansardgeschossen in sachlicher, teils elegant gefälliger Formgebung erbaut wurden. ... Der Denkmalwert des Gebäudes wird jedoch nicht nur aus Form und Gestaltung des Äußeren des Gebäudes erfüllt und ist nicht nur für sich typisch und ein gutes Anschauungsbeispiel für die Architekturentwicklung nach Abschluss des Jugendstils, auch das unverfälschte Innere steht im unlösbaren Zusammenhang mit der Fassade in schlichter Ausgestaltung und klarer Raumaufteilung.“

Auch dies reicht nach der obigen Definition aber nicht aus, es handelt sich danach um ein typisches Beispiel der Architekturgeschichte nach dem Jugendstil. Irgendein besonderes Element ist darin nicht erkennbar.

Jedenfalls ist aufgrund dessen auch hier die Denkmalwürdigkeit des Hauses zu verneinen. Von Bedeutung für das öffentliche Erhaltungsinteresse ist in erster Linie der Seltenheitswert eines Objekts (vgl. Hess VGH, Urt. v. 16.3.1995; DVBl. 1995, 757; OVG SN aaO S. 15). Sind nur noch wenige Gebäude eines bestimmten Typs in der Umgebung vorhanden, spricht dies für ein öffentliches Interesse an der Erhaltung. Gerade davon vermochte der Vertreter der Denkmalbehörde das Gericht - insbesondere auch aufgrund der auf der Fahrt zur Verhandlung vor Ort durch Mühlhausen gewonnenen Eindrücke (recht zahlreiche in Kubatur, Baujahr, Stil vergleichbare Bauten sind *in Mühlhausen* [!] noch vorhanden), nicht zu überzeugen. Zumal bei einer Unterschutzstellung allein aus architekturgeschichtlichen Gründen, die keinerlei lokalen Bezug (Mühlhäuser oder auch nur Thüringer Besonderheiten) erkennen lässt, eine großräumige Betrachtung bezüglich der Seltenheit angebracht wäre.

2.3 Schließlich sind die angeführten Gründe insbesondere des Landesamts über die Beeinträchtigung des Straßenzugs bei einem Abriss des Gebäudes ungeeignet, einen Erhaltungswert des Gebäudes aus städtebaulichen Gründen darzutun.

Städtebauliche Gründe sind dann als gegeben anzunehmen, wenn das Gebäude zu einer stadtgeschichtlichen Unverwechselbarkeit führt, die auf eine einheitliche Planung zurückzuführen oder aus anderen Gründen im Laufe der Zeit zustande gekommen ist; dass ein Bauwerk das Erscheinungsbild einer Straße prägt, reicht nicht aus. Denn dieser

Bedeutungskategorie liegt eine (kultur-)historische Komponente zugrunde (vgl. auch hierzu OVG SN aaO S. 14). Bereits an einer prägenden Wirkung fehlt es hier. Jedenfalls durch die von der Klägerin errichteten Gebäude (Autohaus, Werkstatt und Verkaufsräume) hinter dem hier streitgegenständlichen Haus sowie durch das das Haus umgebende Ausstellungsgelände hat es jegliche prägende Wirkung verloren. Allein ein weitläufiger Zusammenhang mit weiter stadteinwärts gelegenen - nach Ansicht der Beklagten denkmalgeschützten - mehrstöckigen Wohnhäusern reicht dafür nicht aus, ebenso nicht, dass das Haus an dieser Stelle den früheren Verlauf der Bauflucht dokumentiert, die durch die von der Klägerin errichteten baulichen Anlagen weiträumig zurückverlagert wird.